

## **Aktualisierungsservice: „Strom und Wärme selbst erzeugen“**



### **Strom und Wärme selbst erzeugen Schritt für Schritt zum autarken Haus**

1. Auflage 2024, 272 Seiten, 28,- Euro  
ISBN 978-3-86336-181-5

**Stand dieser Aktualisierung: 9.2.2026**

Mit dieser Aktualisierung informieren wir Sie zu Änderungen, die den Ratgeber „Strom und Wärme selbst erzeugen“ betreffen. Sobald neue Rahmenbedingungen verabschiedet werden, werden wir dieses Dokument zeitnah weiter aktualisieren.

### **Was hat sich inhaltlich bisher geändert?**

#### **1. Solar-Spitzengesetz**

Das Änderungsgesetz zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist am 25.2.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Neuregelungen traten zum 1.3.2025 in Kraft. Ziel ist die Vermeidung von Spitzen in der Solarstromerzeugung, die den Bedarf überschreiten. Im Solar-Spitzengesetz sind folgende Anforderungen und Regelungen für Photovoltaikanlagen enthalten:

Anlagen ab 7 kWp müssen mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) und einer Steuerbox ausgerüstet werden. Die installierte Leistung muss dann nicht begrenzt werden.

Gibt es kein Smart Meter, so darf die eingespeiste Leistung maximal 60 Prozent der installierten Leistung betragen. Durch Einsatz von Speichern ist eine solche Begrenzung ohne wesentliche Ertragseinbußen möglich. Auch eine Ost-West-Anlage ohne Speicher hat nur circa ein Prozent Einbuße.

Für Zeiten mit negativen Börsenstrompreisen (die Stromerzeugung übersteigt dann den Bedarf) entfällt die Einspeisevergütung. Bei Anlagen mit Smart Meter können diese Zeiten erfasst werden. Sie werden dann in einen zusammenhängenden Zeitraum umgerechnet und nach Ablauf der regulären Vergütungszeit (20 Jahre plus Jahr der Inbetriebnahme) angehängt.

Diese Regelungen gelten nur für ab März 2025 installierte Anlagen. Betreiber von Altanlagen können diese Regeln freiwillig übernehmen und erhalten dann eine um 0,6 ct/kWh höhere Einspeisevergütung.

Außerdem gelten die Regelungen nur für Anlagen über 2 kWp und nicht für Steckersolargeräte (Balkonsolaranlagen).

## **2. Neue Einspeisevergütung (Seite 41/42)**

Sie bekommen für Anlagen zur teilweisen Eigennutzung des Solarstroms, die zwischen dem 1. Februar 2026 und dem 31. Juli 2026 in Betrieb gehen bis 10 Kilowatt-Peak für den eingespeisten Strom 7,78 Cent pro Kilowattstunde. Für alles, was über 10 und unter 40 Kilowatt-Peak liegt, sinkt die Vergütung auf 6,73 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh).

Bei einer Volleinspeiseanlage wird der erzeugte Strom nicht selbst genutzt. Hier steigt die Vergütung auf 12,34 Cent pro Kilowattstunde für den Anlagenteil unter 10 Kilowatt-Peak und 10,35 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) für den über 10 Kilowatt-Peak.

### **Tabellen**

Diese Änderungen wurden noch nicht in die interaktiven Tabellen ([shop.verbraucherzentrale.de/haustechnik](http://shop.verbraucherzentrale.de/haustechnik)) übernommen, da diese sonst nicht mehr denjenigen im gedruckten Ratgeber entsprechen. Bis zur neuen Auflage bleiben die Tabellen unverändert. Bitte nehmen Sie selbst die Änderungen vor.

## **3. Solarpaket I (Seite 37 f.)**

Das Solarpaket I zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist am 15.5.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ([www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/151/VO.html](http://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/151/VO.html)). Die Neuregelungen traten für die im Buch besprochenen Fälle zum 16.5.2024 in Kraft:

Keine Zusammenlegung von Anlagen in der Nachbarschaft mehr, die an verschiedenen Netzanschlusspunkten arbeiten. So kann es nicht mehr vorkommen, dass Ihre Anlage hochgestuft wird, wenn in der Nachbarschaft eine größere Anlage in Betrieb geht.

Es gibt auch keine Zusammenlegung einer Dachanlage mit einem Steckersolargerät (Balkonkraftwerk).

Vereinfachte Möglichkeit zum Repowering (Ersatz von leistungsschwächeren Modulen).

Möglichkeit der gemeinschaftlichen Versorgung von mehreren Haushalten ohne die Pflichten eines Energieversorgers wie Reststromlieferung oder Dokumentationspflichten.

Bei Volleinspeiseanlagen muss nur einmal zu Beginn die entsprechende Mitteilung erfolgen.

Entbürokratisierung von Steckersolargeräten. Es ist nur noch eine vereinfachte Anmeldung beim Marktstammdatenregister notwendig. Die Anmeldung beim Netzbetreiber entfällt. Zähler dürfen übergangsweise rückwärtslaufen.

## **Außerdem: Änderungen und Ergänzungen bei PVT-Modulen (Seite 196 f.)**

Wir erhielten Ergänzungen und Korrekturen eines Herstellers:

Als Ergänzung zu S. 196, rechte Spalte, zweitletzter Absatz: Statt nur „thermischer Leistung“ sollte hier „solarthermische Leistung“ stehen.

Als Klarstellung zu S. 197, linke Spalte, erster Absatz: Es gibt unterschiedliche Ausführungen von PVT-Kollektoren. Hier werden insbesondere die sogenannten PVT Luft-Sole-Kollektoren\* betrachtet, die auf der Rückseite des PV-Moduls über einen großflächigen Wärmetauscher zur Luft verfügen. So kann auch, wenn die Sonne nicht scheint, z. B. nachts, eine Wärmepumpe versorgt werden, ohne weitere Wärmequelle wie eine Erdsonde.

Ergänzung und Klarstellung zu S. 197, linke Spalte, 3. Absatz: Das Projekt „Integrate“ wurde durch das Fraunhofer ISE, das Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energiespeicherung (IGTE) und das Institut für Solarenergieforschung Hameln (ISFH) gemeinsam gestartet.

Ergänzung zu S. 197, linke Spalte, 4. Absatz: Falls die Dachfläche ausreicht, ist vor allem bei PVT Luft-Sole-Kollektoren keine Sondenbohrung erforderlich.

Korrektur zu S. 271: Die Quellen für Abb. 43 (Seite 197) und Abb. 45 (Seite 206) wurden vertauscht. Richtig ist: Consolar ist die Quelle für Abb. 43, Viessmann ist die Quelle für Abb. 45.

\* Zu Beginn des Projektes gab es unterschiedliche Benennungen für diese Art von PVT-Kollektoren. Es wurde im Arbeitsausschuss NA 041-01-56 beschlossen:

Die einheitliche Terminologie für die Bezeichnung von Sonnenkollektoren bzw.

Umgebungsluftwärmeübertragern, die sowohl die Solarstrahlung als auch die thermische Energie der Umgebungsluft als Wärmequelle z.B. für eine Wärmepumpe nutzen, sind folgende Benennungen:

- Solarthermischer Luft-Sole Kollektor
- PVT Luft-Sole-Kollektor

## **Bücher der Verbraucherzentrale**

Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unserem

Shop: [www.vzhh.de/shop](http://www.vzhh.de/shop)